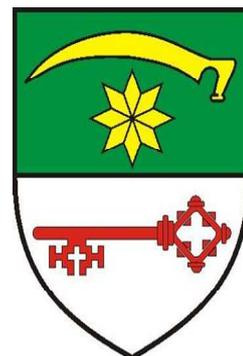


Beteiligungsbericht

Gemeinde Bad Sassendorf



Geschäftsjahr 2015





Herausgeber:

GEMEINDE BAD SASSENDORF
- Der Bürgermeister -

Redaktion:

GEMEINDE BAD SASSENDORF
- Fachbereich 1.2 -
Eichendorffstraße 1
59505 Bad Sassendorf

Telefon: 02921/505-39
Telefax: 02921/505-59
e-Mail: post@bad-sassendorf.de
Internet: www.bad-sassendorf.de

Januar 2017

Vorwort

Der Beteiligungsbericht 2015 soll Ratsmitgliedern, interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Überblick über die gemeindlichen Beteiligungen an Unternehmen, die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, verschaffen.

Im Wirtschaftsjahr 2015 wurden als mittelbare Beteiligungen der Gemeinde Bad Sassendorf die Gemeindewerke Bad Sassendorf Netze GmbH & Co. KG und die Gemeindewerke Bad Sassendorf Netze Verwaltung GmbH neu gegründet. Der Geschäftsbetrieb der mittelbaren Beteiligung KWS Bau- Planungs- und BetreuungsGmbH wurde mit Ablauf 31.12.2015 eingestellt.

Der Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 2015 bildet für die einzelnen Unternehmensbeteiligungen die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen ab. Zum Entwicklungsvergleich wurden die Ergebnisse der Vorjahre 2013 und 2014 mit aufgeführt.

Der Beteiligungsbericht enthält auch die Lageberichte der unmittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Bad Sassendorf.

Die Unternehmensdaten und die Gremienbesetzungen sind mit dem Stand aus den Jahresabschluss- und Geschäftsberichten der Unternehmen aufgenommen worden.

Der vollständige Text der gesetzlichen Regelung kann der Anlage entnommen werden.

Bad Sassendorf, im Januar 2017



Malte Dahlhoff
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	
Inhaltsverzeichnis	1
Gesetzliche Grundlagen des Beteiligungsberichtes	3
Gesetzliche Grundlagen der wirtschaftlichen Betätigung	4
Übersicht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Bad Sassendorf	7
Verflechtungen mit dem Haushalt	10
Unmittelbare Beteiligungen:	11
Gemeindewerke Bad Sassendorf GmbH & Co. KG	13
Gemeindewerke Bad Sassendorf Verwaltungs-GmbH	23
Thermalbad Bad Sassendorf GmbH	31
Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH	43
Saline Bad Sassendorf GmbH, Moor- und Solebad	63
Tagungs- und Kongreßzentrum Bad Sassendorf GmbH	83
Wasserversorgung Beckum GmbH	99
Kreis- Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Soest eG	113
Mittelbare Beteiligungen:	125
Thermalbad Bad Sassendorf GmbH (siehe unmittelbare Beteiligung Seite 31)	-
Saline Bad Sassendorf GmbH, Moor- und Solebad (siehe unmittelbare Beteiligung Seite 63)	-
Tagungs- und Kongreßzentrum Bad Sassendorf GmbH (siehe unmittelbare Beteiligung Seite 83)	-
Klinik Quellenhof GmbH	127

Klinik am Hellweg GmbH	133
Klinik Lindenplatz GmbH	139
Gesundheitszentrum in Bad Waldliesborn GmbH	145
Solbad Westernkotten GmbH	151
Hellweg Energiemanagementgesellschaft mbH	157
Hellweg Servicemanagementgesellschaft mbH	163
KWS Bau- Planungs- und Betreuungs- GmbH	169
Hellweg-Sole-Thermen Betriebsgesellschaft mbH	173
Gemeindewerke Bad Sassendorf Netze GmbH & Co. KG	179
Gemeindewerke Bad Sassendorf Netze Verwaltung GmbH	185
Kreditinstitute:	191
Sparkasse Soest	193
Anlagen	199

Gesetzliche Grundlage des Beteiligungsberichtes

Die rechtliche Basis für den Beteiligungsbericht stellt zum einen **§ 117 Absatz 1 GO NRW** dar.

Hierin werden folgende Vorgaben gemacht:

Zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner hat die Gemeinde einen Bericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern ist.

Der Bericht ist

- jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben
- dem Gesamtabschluss beizufügen.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet.

Die Gemeinde hat den Bericht zu diesem Zweck bereitzuhalten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

Zum anderen ist **§ 52 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung** die rechtliche Basis für den Beteiligungsbericht.

Danach sind im Beteiligungsbericht gesondert anzugeben und zu erläutern

- die Ziele der Beteiligung,
- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Abschlussstichtage,
- die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
- die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
- die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
- der Personalbestand jeder Beteiligung.

Die Darstellung der einzelnen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen soll in einer Zeitreihe für die letzten drei Jahre erfolgen, auch eine Übersicht über die prozentuale Höhe der gemeindlichen Anteile an den Beteiligungen soll aufgestellt werden.

Hinzuweisen ist ergänzend noch auf den **§ 112 GO** der festlegt, dass eine Gemeinde, sofern sie unmittelbare oder mittelbare Anteile an einem Unternehmen besitzt, ihre Informations- und Prüfungsrechte gemäß dem Haushaltsgrundsätzegesetz ausüben soll. Soweit sie keine Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen innehat, soll bei Interesse darauf hingewirkt werden, dass ihr im Rahmen des Gesellschaftsvertrages

oder in der Satzung Informations- und Prüfungsrechte nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt werden.

Gesetzliche Grundlagen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde

Entsprechend der in **Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG** verankerten Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden kann sich die Gemeinde, innerhalb der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), wirtschaftlich betätigen.

1. Begriffsdefinition

Unter dem Begriff wirtschaftliche Betätigung ist nach Vorgabe des **§ 107 Abs. 1 Satz 3 GO** der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

2. Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung

In **§ 107 Abs. 1 Satz 1 GO** sind folgende Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung abgelegt:

1. Ein dringender öffentlicher Zweck muss die Betätigung erfordern,
2. die Betätigung muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen darf der dringende öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden können.

3. Besonderheiten bei der Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform

Gründet eine Gemeinde ein Unternehmen in privater Rechtsform, so müssen zusätzlich die Voraussetzungen des **§ 108 GO** erfüllt sein.

Danach darf die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn:

- eine Rechtsform gewählt wird, welche die **Haftung** der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
- die **Einzahlungsverpflichtung** der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,
- die Gemeinde sich nicht zur **Übernahme von Verlusten** in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
- die Gemeinde einen **angemessenen Einfluss**, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,

- das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den **öffentlichen Zweck** ausgerichtet wird,
- bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss** und der **Lagebericht**, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden,
- bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.Eine Gewährleistung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.
- bei **Unternehmen der Telekommunikation** einschließlich von Telefondienstleistungen nach **§ 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO** im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde bzw. des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist. Zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen darf die Gemeinde für diese Unternehmen weder Kredite nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten i. S. von **§ 87 GO** leisten.

4. Handlungsgrundsätze zur Unternehmensführung

Daneben fordert **§ 109 GO** (Wirtschaftsgrundsätze), die Unternehmen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Soweit die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird, sollen die Unternehmen auch einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

5. Weitere Rechte der Gemeinde

Weitere Regelungen zur wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden befinden sich im **Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)**.

Der **§ 53 HGrG** findet jedoch nur Anwendung, wenn

- a) der Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an dem Unternehmen gehören oder
- b) der Gemeinde mindestens 25 % der Anteile gehören und sie gemeinsam mit weiteren Gemeinden über die Mehrheit der Anteile verfügt.

Im Falle der Gemeinde Bad Sassendorf sind diese Voraussetzungen für das Tagungs- und Kongreßzentrum Bad Sassendorf GmbH, die Thermalbad Bad Sassendorf GmbH, die Gemeindewerke Bad Sassendorf GmbH & Co. KG, die Gemeindewerke Bad Sassendorf Verwaltungs-GmbH sowie die Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH erfüllt.

Die Gemeinde kann verlangen, dass

1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft wird;
2. im Prüfbericht
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetragesdargestellt werden;
3. der Gemeinde der Prüfbericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersandt wird.

Eine umfassende Zusammenstellung der relevanten Regelungen der Gemeindeordnung und des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts bezüglich der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden finden sie als Anlagen 1 und 2 zu diesem Beteiligungsbericht.

Der Beteiligungsbericht gibt Ihnen Auskunft über die Aufgaben und die Situation der Unternehmen, sowie die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben.